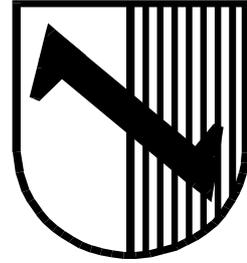


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 21

Halberstadt, den 03.04.2020

Nummer 6 / 2020

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung**
 - 1. Bebauungsplan Nr. 33A "Harzturnhalle"; Aufstellungsbeschluss
 - 2. (Teil-)Flächennutzungsplan Halberstadt, 11. Änderung,
 - Aufstellungsbeschluss

[Beschluss BV 40 (VII/2019-2024)]

- **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt**
Flächennutzungsplan Halberstadt, 11. Änderung, Aufstellungsbeschluss
und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

[Beschluss BV 40 (VII/2019-2024)]

- **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt**
Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 55 „Gartenstadt Süd“; Aufstellungsbeschluss
und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

[Beschluss Nr. BV 101 (VII/2019-2024)]

- **Amtliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 5 "Industrie- und Gewerbegebiet Ost - 4. Änderung;
hier: 1. Aufstellungsbeschluss

- **Amtlich Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“

Amtliche Bekanntmachung

1. Bebauungsplan Nr. 33A "Harzturnhalle"; Aufstellungsbeschluss
2. (Teil-)Flächennutzungsplan Halberstadt, 11. Änderung, Aufstellungsbeschluss
- [Beschluss BV 40 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 beschlossen:

"1. Für das Gebiet Harzstraße/Florian-Geyer-Straße (Harzturnhalle) wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33A eingeleitet. Ziel des Planes ist die Herstellung von Baurecht für die Nutzung für Pferdesport und -haltung sowie Jugendarbeit.

*...
2. Für den (Teil-)Flächennutzungsplan der Stadt Halberstadt wird das Verfahren zur 11. Änderung eingeleitet."*

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, südlich der B 81/Harzstraße kurz vor dem Ortsausgang Richtung Langenstein. Grob umrissen liegt der Geltungsbereich zwischen B 81/Harzstraße und der Florian-Geyer-Straße und reicht bis an die nördliche Grenze des Sportplatzes in der Florian-Geyer-Straße (Abgrenzung siehe anliegende Lagepläne mit Geltungsbereichen).

Ziel der B-Plan Aufstellung ist es, auf den Grundstücken (unter teilweiser Nutzung der leerstehenden Gebäude) zukünftig die Haltung von und die Arbeit mit Pferden, den Pferdesport einschließlich Therapie und Erlebnispädagogik etc. zu ermöglichen. Voraussetzung für die Aufstellung des B-Planes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Halberstadt.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss werden beide Planungen im Regelverfahren durchgeführt.



Andreas Henke



Siegel

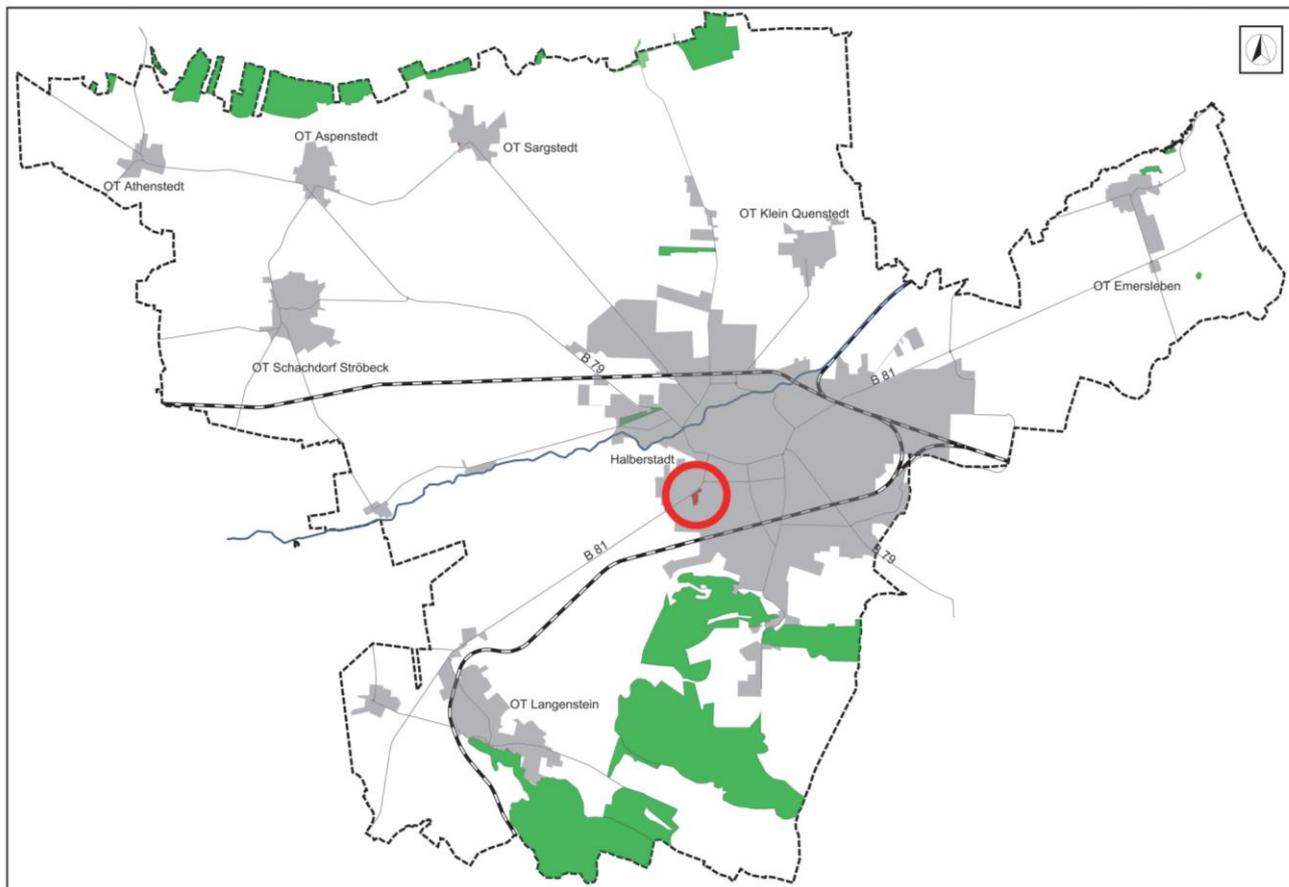
Halberstadt, den 03.04.2020

Oberbürgermeister

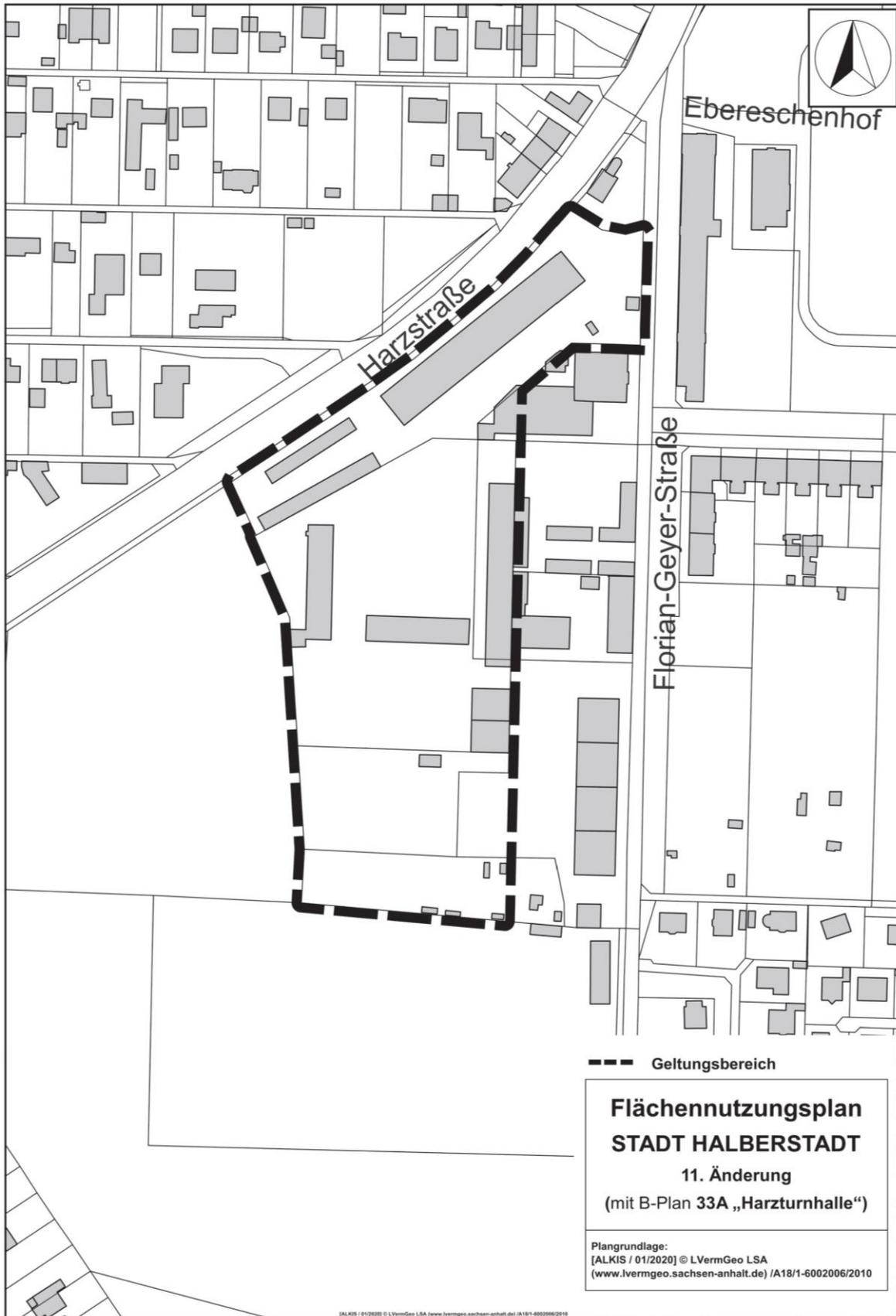
Anlage:

- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33A "Harzturnhalle"

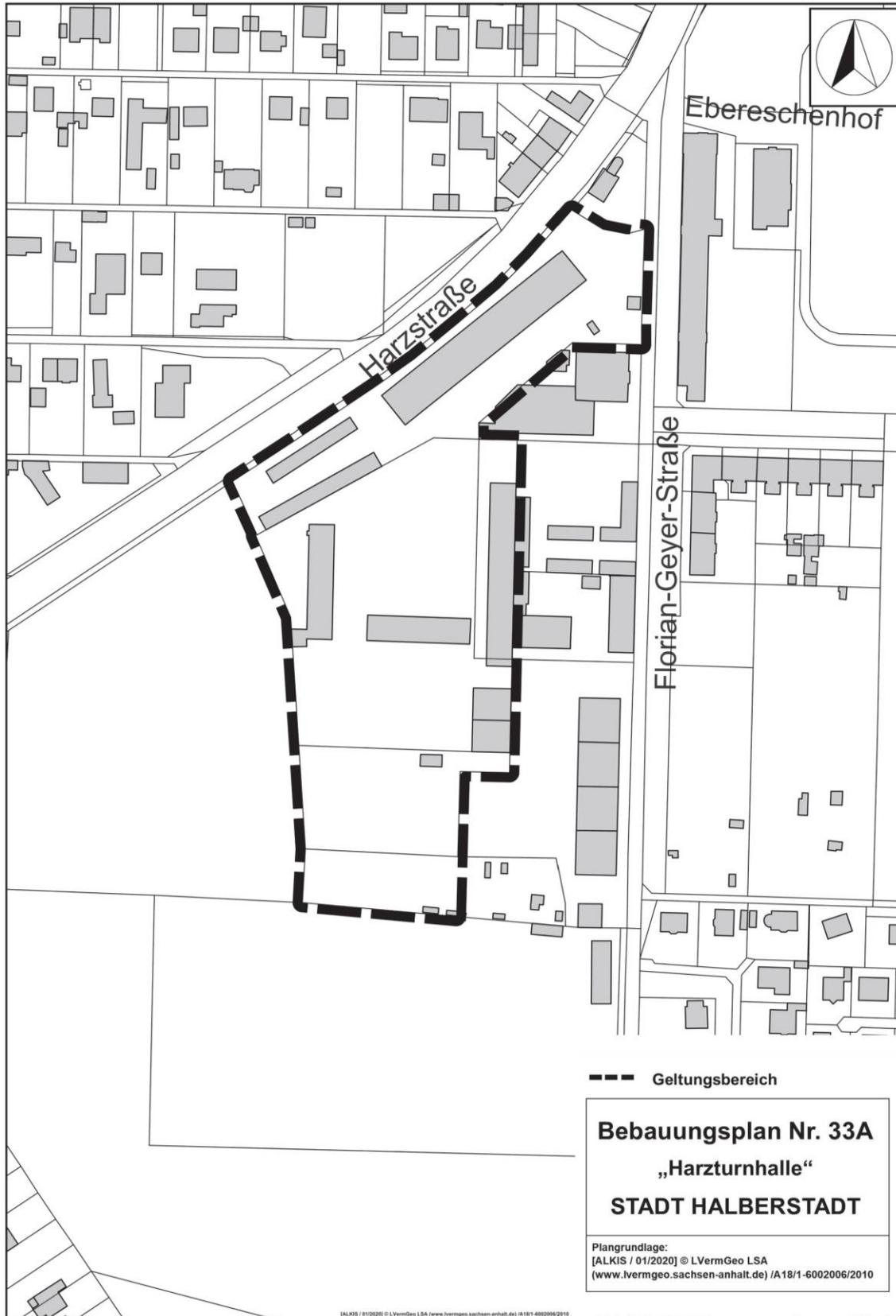
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Stand März 2020)



Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33A "Harzturnhalle" (Stand März 2020)



Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Halberstadt, 11. Änderung, Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 40 (VII/2019-2024)] und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 beschlossen:

„...
2. Für den (Teil-)Flächennutzungsplan der Stadt Halberstadt wird das Verfahren zur
11. Änderung eingeleitet.“

Dieser Beschluss wurde bereits im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, südlich der B 81/Harzstraße kurz vor dem Ortsausgang Richtung Langenstein. Grob umrissen liegt der Geltungsbereich zwischen B 81/Harzstraße und der Florian-Geyer-Straße und reicht bis an die nördliche Grenze des Sportplatzes an der Florian-Geyer-Straße (genaue Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan).

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33A „Harzturnhalle“ schaffen mit dem Ziel, im Plangebiet (unter teilweiser Nutzung der leerstehenden Gebäude) zukünftig die Haltung von und die Arbeit mit Pferden, den Pferdesport einschließlich Therapie und Erlebnispädagogik, sowie die Unterbringung von Jugendlichen zu ermöglichen.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Zu diesem Zweck sind die Unterlagen des Vorentwurfs (Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht) ab

27.04.2020 bis zum 03.06.2020

über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Bis zum **03.06.2020** kann sich die Öffentlichkeit in der Abteilung Stadtplanung/ Bauarchiv, Domplatz 49, Südanbau, 38820 Halberstadt zu den Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren; der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Bitte nutzen Sie hierfür aufgrund der aktuellen Situation bevorzugt die nachfolgend genannten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung.

Bearbeiter dieses Bauleitplanverfahrens ist Frau Ruprecht, Tel. 03941/551612, email: ruprecht@halberstadt.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die zentrale email-Adresse stadtplanung@halberstadt.de sowie telefonische Erreichbarkeit unter 03941/551611 bis .../551617.

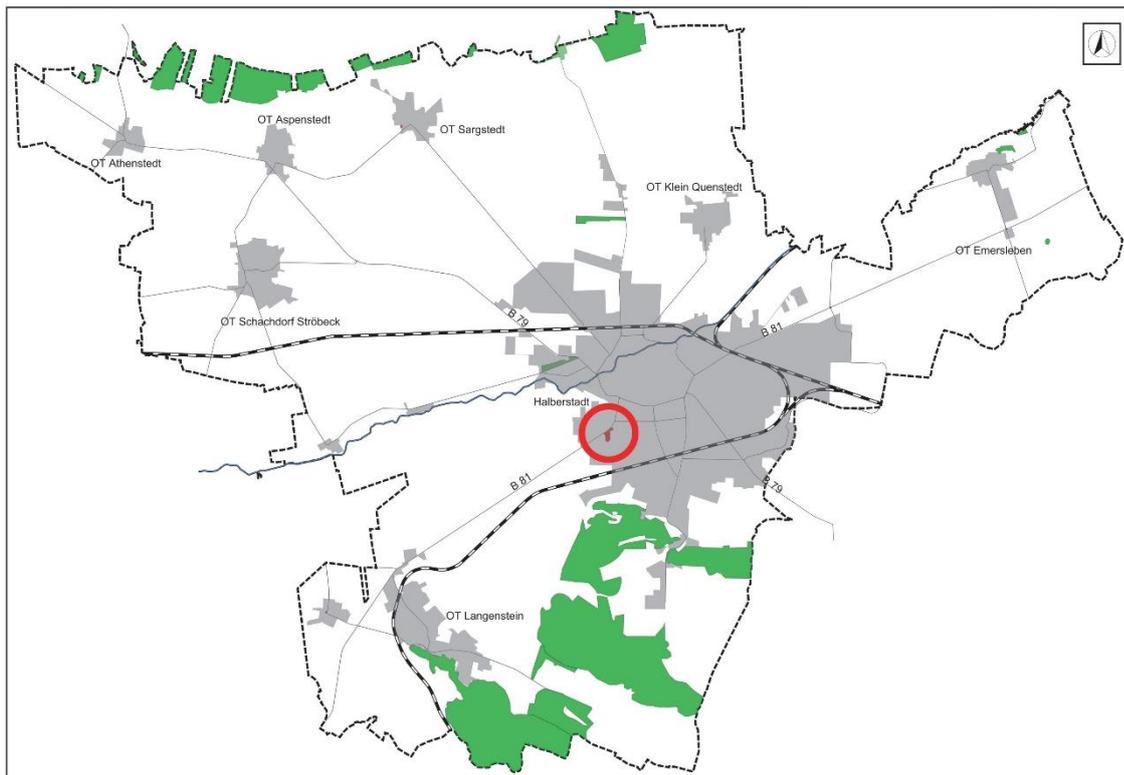

Andreas Henke
Oberbürgermeister



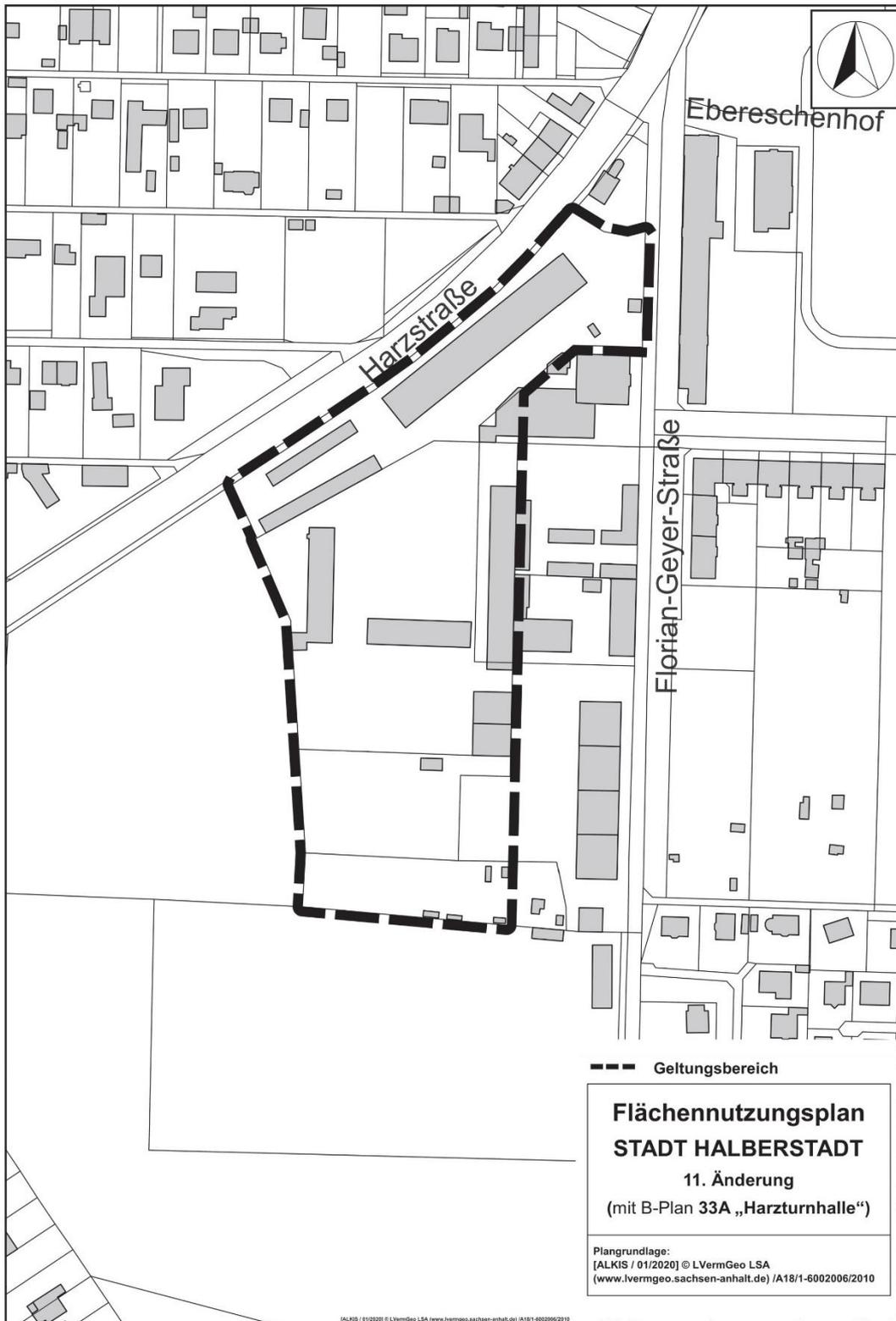
Halberstadt, den 03.04.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 55 „Gartenstadt Süd“; [Beschluss Nr. BV 101 (VII/2019-2024)], Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss B-Plan 55 „Nordring“ BV 421 (IV/2004-2009) vom 07.05.2008 wird aufgehoben.*
- 2. Für den in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich wird ein neuer Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 55 „Gartenstadt Süd“ gefasst.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des bebauten Stadtgebietes von Halberstadt. Der Geltungsbereich wird im Norden durch das Gelände der Bahnstrecke Magdeburg – Wernigerode, im Osten durch die Röderhofer Straße, im Westen durch den Sargstedter Weg begrenzt. Im Süden verspringt der Geltungsbereich über den Sargstedter Weg bis zur Braunschweiger Straße und bezieht die bestehende Gewerbeansiedlung östlich der dortigen Kleingartenanlage mit ein (genaue Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan).

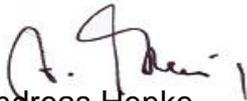
Auf einer ehemaligen Rückbaufläche des Geschosswohnungsbaus wird eine weitgehend aufgelockerten Bebauungsstruktur mit entsprechend hohen Grünanteilen und überwiegend 2-geschossiger Bebauung angestrebt. Der B-Plan wird ganz überwiegend die Festsetzung der Nutzungsart Wohnen sowie Reglementierungen zum Einzelhandel zum Inhalt haben.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Zu diesem Zweck sind die Unterlagen des Vorentwurfs (Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht) ab

27.04.2020 bis zum 03.06.2020

über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Bis zum **03.06.2020** kann sich die Öffentlichkeit in der Abteilung Stadtplanung/ Bauarchiv, Domplatz 49, Südanbau, 38820 Halberstadt zu den Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren; der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Bitte nutzen Sie hierfür aufgrund der aktuellen Situation bevorzugt die nachfolgend genannten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung.

Bearbeiter dieses Bauleitplanverfahrens ist Herr Heideck, Tel. 03941/551614, email: heideck@halberstadt.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die zentrale email-Adresse stadtplanung@halberstadt.de sowie telefonische Erreichbarkeit unter 03941/551611 bis .../551617.

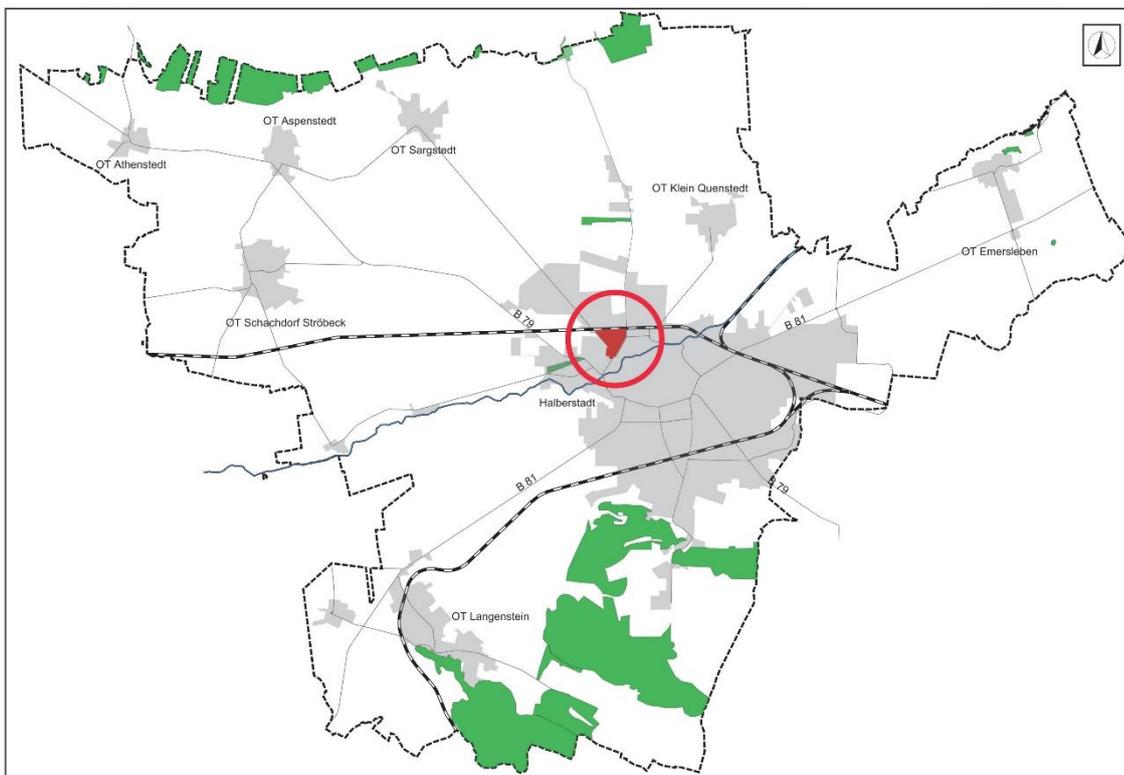

Andreas Henke
Oberbürgermeister



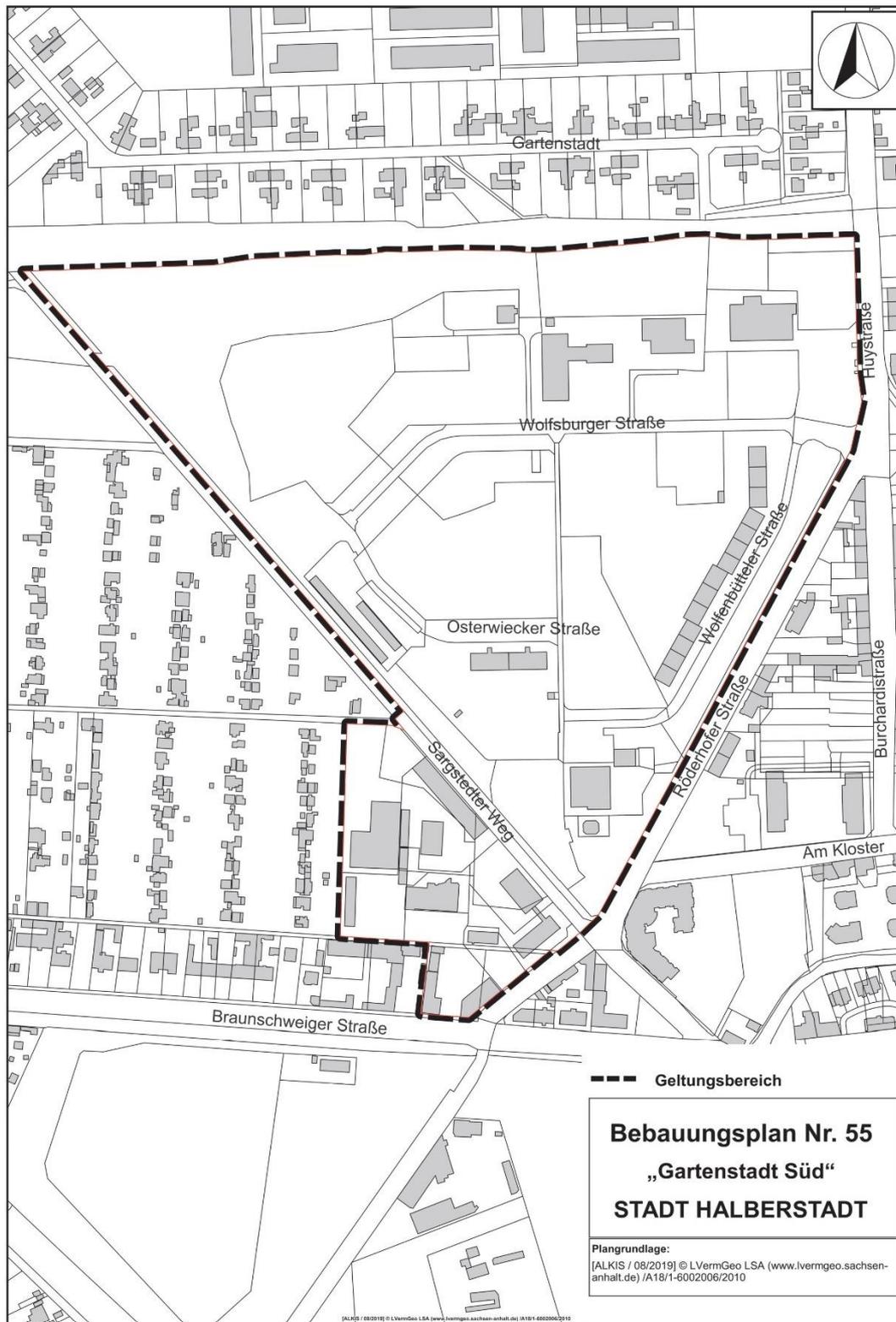
Halberstadt, den 03.04.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 " Industrie- und Gewerbegebiet Ost - 4. Änderung; hier: 1. Aufstellungsbeschluss

Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt hat gemäß § 65 Absatz 4 KVG LSA an Stelle der Vertretung, da eine Sitzung der Vertretung derzeit nicht einberufen werden kann, folgendes entschieden:

"1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Industrie- und Gewerbegebiet Ost" gefasst. Ziel der Änderung ist, die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu reglementieren.

... "

Dieses wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

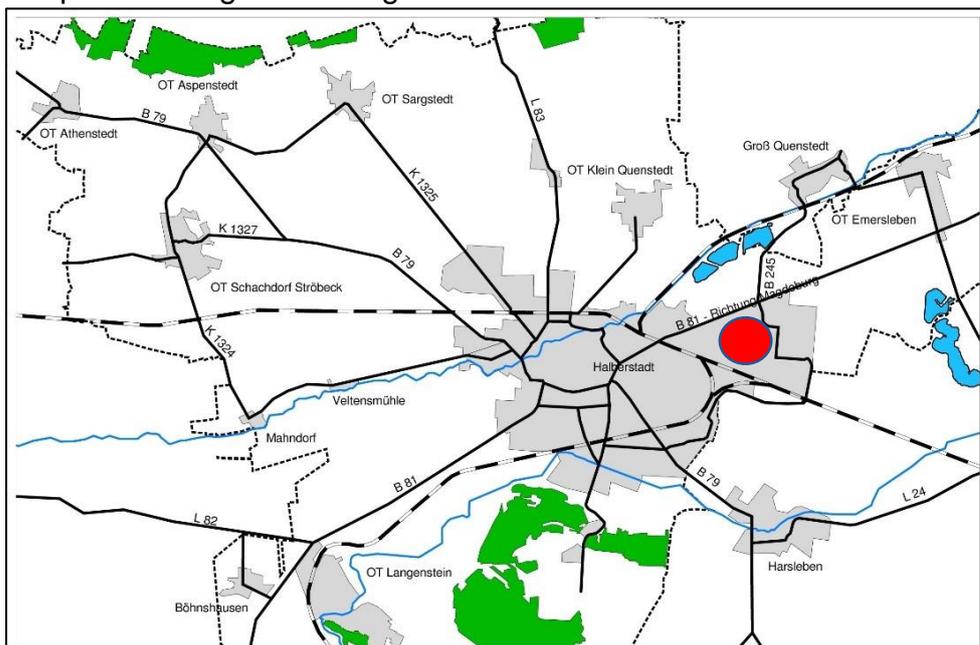

Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 03.04.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

** Durch den Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt wurde am 23.03.2020 als Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) unter Beschluss Nr. BV 138 (VII/2019-2024) der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ gefasst. Diese Form der Beschlussfassung erfolgte abweichend von dem sowohl in der Präambel als auch in § 1 der Veränderungssperre genannten Termin und Ratsbeschluss, da eine Sitzung der Vertretung derzeit nicht einberufen werden konnte (Allgemeinverfügung des Landkreises Harz vom 13.03.2020 in Verbindung mit der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020).*

Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), in der Fassung vom 03.11.2017 sowie der §§ 1, 4, 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:*

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 03.04.2020 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.*

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halberstadt öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes 05 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halberstadt, den 02.04.2020



Der Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich

Beschluss-Nr.: **BV 138 (VII/2019-2024)**

vom: **23.03.2020**

veröffentlicht am:

rechtskräftig ab:

Lageplan mit Geltungsbereich als Bestandteil der Satzung



Diese Satzung wurde nach dem am 23.03.2020 als Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA gefassten Beschluss Nr. BV 138 (VII/2019-2024) ausgefertigt. Sie stimmt in seinen Festsetzungen mit der durch diese Beschlussfassung geäußerten Willensbekundung überein.

Weitere Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Die Satzung und der zugehörige Lageplan werden in der Abteilung Stadtplanung/ Bauarchiv der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

*Aufgrund der derzeitigen Situation nutzen Sie bitte bevorzugt die nachfolgend genannten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung:
Bearbeiter diese Bauleitplanverfahrens ist Herr Heideck, Tel. 03941/551614, email: heideck@halberstadt.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die email-Adressen stadtplanung@halberstadt.de sowie telefonische Erreichbarkeit der Abteilung Stadtplanung unter 03941/551611 bis .../551617.*


Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 03.04.2020